

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. die Republik Österreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (öffentliches Wassergut), 1014 Wien (Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung), Herrengasse 11-13
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1040 Wien, zu Kennz. B/3-A-26/44-BA-85
3. die Umweltschutzkommission des Landes NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
4. Herrn Friedrich Stowasser, z.H. des Rechtsanwaltes Dr. Gerd Baumgartner, Nibelungengasse 1, 1010 Wien
5. Herrn Josef und Frau Maria Strommer, 3911 Rappottenstein Nr. 9
6. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ
7. den Herrn Bürgermeister in Großgöttfritz
8. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein

9-N-8432/4

Bearbeiter  
Weinpolter

(02822) 2461  
Durchwahl 51

12. März 1986

Betrifft

Oberes Kampthal zwischen Roiten und Uttissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die

Kampflußparzellen 1675, KG, Roiten (Marktgemeinde Rappottenstein), 2117, KG, Marbach/Walde (Stadtgemeinde Zwettl-NÖ), 177, KG, Rottenbach (Stadtgemeinde Zwettl-NÖ), 1417/1, 1417/2 und 1417/3, KG, Uttissenbach (Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) und 3176/1, 3176/2, 3176/3 und 3176/4, KG, Großweißenbach (Marktgemeinde Großgöttfritz),

einschließlich aller in oder auf diesen Parzellen liegenden Inseln und Felsbildungen, insbesondere der Inselparz.Nr. 1417, KG, Großweißenbach (nur die Insel, nicht aber die Uferparzelle) und 1719 und 1766/3, KG, Großweißenbach,

samt Ufersaum mit den dort befindlichen Felsen und Gehölzen, soweit sie auf den genannten Grundstücken liegen,

zum Naturdenkmal.

Zulässige Nutzung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl gestattet im Bereich dieser Flußstrecke

- a) die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) den Betrieb derzeit bestehender und rechtlich aufrechter Wasserkraftanlagen und Brücken,
- c) auf den Inseln der Flußparzelle und am Ufersaum die ausschließlich einzelstammweise Entnahme von Bäumen, wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überaltete und schadhafte Gehölze) nötig ist,
- d) in der Mäanderstrecke flußbauliche Pflegemaßnahmen, wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen, Entfernung von massiv angelagertem Geschiebe udgl., allerdings unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform (Spreitlagen, Stecklinge, Abdecksteine aus bodenständigem, abgerundetem Gesteinsmaterial udgl.),
- e) auf den Inseln mit eigener Parzellenummer die einzelstammweise Holznutzung und
- f) bei der Kapelle in Roiten die Änderung einer Flußschlinge im Zuge eines notwendigen Straßenbauvorhabens.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,

§ 7 Abs. 2 leg. cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel

der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 2. Juli 1985 folgendes Gutachten erstellt:

"Auf Grund örtlicher Erhebungen wird im Anschluß an eine Anregung der Abteilung II/3, die einem Vorschlag des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Waldviertel, folgt gutächtlich festgestellt:

Der Abschnitt des Kampflusses von der westlichen Grenze der KG. Roiten gegen die KG. Höhendorf (nahe der Diethartsmühle) bis zur östlichen Grenze der KG. Uttissenbach gegen die KG. Gschwendt (nahe der Schwarzmühle) ist durch seine Eigenart und besondere Ausprägung (im Westen, in der KG. Roiten bedeutende Flußmäanderstrecken, östlich und nördlich davon ausgeprägte und überaus typische Schluchtstrecke) eindeutig als ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen.

Die Eigenart ist im westlichen Abschnitt von ca. 2,5 km Länge durch den in einer weiten Wiesenlandschaft in großen Schleifen mäandrierenden Flußlauf, mit abschnittswisen Gehölzsäumen entlang dem Gewässer, bestimmt. Diese Form des Verlaufes eines Gewässers ist im Waldviertel schon relativ selten und daher die ganz besondere Ausprägung einer typischen Landschaft.

Der kampfabwärts folgende Abschnitt von ca. 3,7 km Länge ist durch eine felsige Schluchtstrecke gekennzeichnet. Hier finden sich im Flußbett weit verstreut zahlreiche Felsblöcke unterschiedlichster Größe, einige Inseln mit Baumbewuchs und an einigen Stellen (besonders ausgeprägt ca. 900 m oberhalb der Uttissenbachmühle) regelrechte Blockmeere, die das Flußbett weitgehend ausfüllen. Die Felsen greifen über das Flußbett seitlich aus und setzen sich an einigen Stellen am Talhang in mitunter imposanten Felsbildungen fort. Es handelt sich - unbeschadet der beidseitig anschließenden Wirtschaftswälder - um eine besonders urtümliche und weitgehend ursprüngliche Landschaft.

Auf Grund dieser Gegebenheiten ist daher das öffentliche Interessen an der möglichst weitgehenden ungestörten Erhaltung des Flußlaufes gegeben."

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes hat in diesem Gutachten sowie im ergänzenden Gutachten vom 31. Jänner 1986 festgestellt, daß die im Spruch angeführte "zulässige Nutzung" das Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich die ungestörte und unzerstörte Erhaltung des Flußlaufes in Lage und Form samt seinem Ufer, einschließlich Felsbildungen und Bewuchs von Inseln und Ufersaum, nicht gefährdet wird.

Die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden sowie die NÖ Umweltschutzbehörde haben gegen die Naturdenkmalerklärung im Sinne des Gutachtens des Amtssachverständigen keine Einwände erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu Kennz. II/3-551-21/116
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Kennz. N-83891 und N-83891/3
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Kennz. 9-N-8432/4  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung

Zwettl, am 25. April 1986

Für den Bezirkshauptmann